

Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Gültig ab: 01.06.2019

- Lesefassung -

I.

Um das Lesen dieser Verbandsordnung zu erleichtern, wurde auf die Darstellung der geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen verzichtet. In jedem genannten Fall gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

II.

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Gemeinden Faßberg, Hambühren, Unterlüß, Wietze und Winsen (Aller) sowie die Samtgemeinden Eschede, Flotwedel und Lachendorf bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2 Name, Sitz und Rechtsstellung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Matheide“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Celle.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält den Namen „MATHEIDE.“ und die Umschrift „ABWASSER VERBAND“.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
Er erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der mit dem Zweckverband angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Schmutzwasserbeseitigung (häusliche und gewerbliche Abwässer) im Gebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe einer gesonderten Abwasserbeseitigungssatzung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen oder sie auf Dritte übertragen.

- (2) Der Abwasserverband übernimmt die Aufgabe „Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter“ von seinen Verbandsmitgliedern als eigenständige Aufgabe nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser im Verbandsgebiet.
- (3) Der Abwasserverband kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Außerdem kann er auch Aufgaben der Abwasserbeseitigung für benachbarte Gebiete übernehmen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Dieses sind je ein von den Räten für die Dauer der allgemeinen Kommunalwahlperiode bestimmter Vertreter und der Hauptverwaltungsbeamte oder dessen allgemeiner Vertreter. Für den Vertreter der Verbandsmitglieder wird für dessen Verhinderungsfall je eine Ersatzperson benannt. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (2) Bei Beschlüssen hat jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes sowie der Hauptverwaltungsbeamte eine Stimme. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Amtszeit der von den Räten benannten Vertreter in der Verbandsversammlung endet mit Ablauf der allgemeinen Kommunalwahlperiode nach § 33 II NGO; sie bleiben jedoch bis zur Entsendung der neuen Vertreter durch die Verbandsmitglieder im Amt. Die Vertreter sind spätestens zwei Monate nach der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Rates zu benennen. Der Hauptverwaltungsbeamte des jeweiligen Verbandsmitgliedes ist kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung. Seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (4) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Vertreter zu benennen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über alle ihr nach dieser Verbandsordnung zustehenden, insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. die Änderung der Verbandsordnung,
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,

3. die Wahl ihres Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters,
 4. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 II Satz 3 NKomZG,
 6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 7. die Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Geschäfte geführt werden sollen,
 8. die Festsetzung von Umlagen, von Gebühren und Beiträgen sowie von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten,
 9. den Wirtschaftsplan einschließlich eventueller Nachträge,
 10. die Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und die Entscheidung über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 11. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Verfügung über sonstiges Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgabe, sofern der Wert 10.000,- Euro übersteigt,
 12. Geschäftsbesorgungsverträge,
 13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, sofern nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung vorliegen,
 14. die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte oder Inanspruchnahme Dritter gemäß § 4 I Satz 2.
 15. die Entlassung von Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten, für die der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat oder wenn die Angelegenheiten ihr von diesem zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - (3) Die Verbandsversammlung hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten zu lassen.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. Als zulässige Form der schriftlichen Einladung gilt auch die Einladung mittels elektronischen Dokuments. Für Eilfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; der Verbandsgeschäftsführer kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erweitert werden.

§ 9

Ablauf der Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Er leitet die Sitzungen. Er hat vor Eintritt in die Tagesordnung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung festzustellen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen oder wenn alle Versammlungsmitglieder vertreten sind oder wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und kein Vertreter eine Verletzung der Vorschriften für die Einberufung der Verbandsversammlung rügt. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Versammlungsmitglieder beschlussfähig; die gefassten Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 10

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Jeder der Gewählten muss einem anderen Verbandsmitglied angehören. Gewählt wird gemäß den §§ 43 und 48 NGO.

Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter bleiben nach vollzogener Wahl bis zu einer Neuwahl im Amt.

Dem Verbandsvorsteher obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes. Die Obliegenheiten des Verbandsvorstehers nimmt der Stellvertreter dann wahr, wenn der Vorsteher verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht für die Darlegung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Stellvertreters nicht nachgewiesen werden.

§ 11 – gestrichen

§ 12 – gestrichen

§ 13 – gestrichen

§ 14 – gestrichen

§ 15
Niederschriften

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie ist vom Vorsitzenden, dem Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied sowie jedem Vertreter der Verbandsversammlung zuzustellen.

§ 16
VerbandsgeschäftsführerIn

- (1) Der Verband wird durch den/die VerbandsgeschäftsführerIn verwaltet; er / sie vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Hierzu finden die §§ 85 Absätze 1, 3 Satz 1, 4 und 5 sowie 87 Absatz 1, 88 – 89 und 107 Absatz 4 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (2) Der / die VerbandsgeschäftsführerIn wird hauptamtlich im Arbeitnehmersverhältnis beschäftigt. Er / sie wird von der Verbandsversammlung gemäß § 67 NKomVG und nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 dieser Satzung gewählt. Für die Abberufung der Geschäftsführung kommen die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften in Betracht.
- (3) Der / die StellvertreterIn des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin nimmt die Obliegenheiten der Geschäftsführung dann wahr, wenn diese verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht für die Darlegung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des / der StellvertreterIn nicht nachgewiesen werden. Für die Bestellung des Stellvertreters / der Stellvertreterin gelten die Vorschriften des Absatzes 2 sinngemäß.
- (4) Scheidet der / die VerbandsgeschäftsführerIn vor Ablauf seiner / ihrer Amtszeit aus, nimmt seine / ihre Stellvertretung die Verbandsgeschäftsführung bis zur Wahl einer neuen Verbandsgeschäftsführung wahr. Der / die StellvertreterIn wird dann neu gewählt.
- (5) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 NKomZG genügt für Erklärungen, die den Zweckverband verpflichten sollen, die alleinige Unterzeichnung durch den / die VerbandsgeschäftsführerIn.

§ 17
Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ist der Verbandsgeschäftsführer berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Erforderlich dafür ist jedoch die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Stellvertreters. Der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 18 Entschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsgeschäftsführer und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte in der Verwaltung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der als Anlage angefügten Bestimmungen.

§ 19 Verbandsbedienstete

- (1) Der Verband kann Beschäftigte haben.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten und Auszubildenden bestimmen sich nach den für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen geltenden Tarifvorschriften. Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Entgeltgruppen gegliedert in einem Stellenplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, auszuweisen.
- (3) Bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder im Falle der Auflösung des Abwasserverbandes treten ein oder mehrere Verbandsmitglieder in die bestehenden Dienstverhältnisse ein.

§ 20 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungsgeschäfte

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Wirtschaftsplan.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung finden die Rechtsvorschriften für Eigenbetriebe entsprechende Anwendung. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen nach der Prüfung durch die zuständigen Stellen der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von einer durch Geschäftsbesorgungsvertrag zu benennende Stelle wahrgenommen.

§ 21 Verbandsumlage

- (1) Die dem Verband entstehenden Kosten sind grundsätzlich durch Gebühren und Beiträge zu decken.

- (2) Soweit Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben (einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, ist eine Umlage von den Verbandsmitgliedern (Verbandsumlage) zu erheben.
- (3) Die Verbandsumlage ist von der Verbandsversammlung festzusetzen. Maßgebende Berechnungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die gemäß § 137 NGO festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist in der Celleschen Zeitung auf die Bekanntmachung hinzuweisen..

§ 23

Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder wird mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beschlossen.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft kündigen. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Verband übernommenen Aufgabe in der bisherigen Weise in erheblichem überwiegt.
- (3) Die Wirksamkeit einer Kündigung aus anderem Grund als einem wichtigen Grund erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entsprechend seiner Beteiligung an der Verbandsumlage weiter.

§ 24

Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

- (1) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Abwasserverbandes beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit unter den Verbandsmitgliedern.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes geht vorab der Wert des eingebrachten Vermögens an das jeweilige Verbandsmitglied zurück. Das nach dem Beitritt der jeweiligen Verbandsmitglieder durch die Tätigkeit des Verbandes hinzu erworbene Vermögen sowie sämtliche Verbindlichkeiten werden nach Maßgabe des § 21 III dieser Verbandsordnung auf die Verbandsmitglieder verteilt.

- (3) Die Übernahme der Mitarbeiter des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder wird zwischen diesen einvernehmlich geregelt.

§ 25

Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

§ 26

Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der NGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle ist.

§ 27

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 28

Inkrafttreten / Übergangsregelungen

- (1) Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Matheide vom 09.10.1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2003 außer Kraft.
- (2) Die vorhandenen Kollegialorgane bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 01. November 2006 beginnenden neuen Kommunalwahlperiode in Kraft.

Celle, 23.02.2006

Staiger
Verbandsvorsteher

Kiemann
Verbandsgeschäftsführer

Anlage zu § 18 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Ziffer 1

Sitzungsgelder und Verdienstaussfall

- 1.1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an ihren jeweiligen Sitzungen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalles. Der Ersatz der Auslagen wird als Sitzungsgeld gewährt.
- 1.2. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung 22,00 Euro je Sitzung zuzüglich eines Fahrtkostenanteiles in Höhe von 14,00 Euro.
- 1.3. Ein entstandener Verdienstaussfall wird erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf 32,00 Euro je Stunde des notwendigen Zeitaufwandes, höchstens aber 256,00 Euro täglich begrenzt.

Zu dem erforderlichen Zeitaufwand gehört grundsätzlich auch die notwendige An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz, soweit dieser innerhalb des Verbandsgebietes liegt, und Tätigkeitsort.

Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaussfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (Satz 2) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

Ziffer 2

Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter

Neben den Entschädigungen nach Ziffer 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- dem Verbandsvorsteher 260,00 Euro
- dem stellvertretenden Verbandsvorsteher 90,00 Euro

Ziffer 3

Aufwandsentschädigung für die Verbandsgeschäftsführung und seine / ihre Stellvertretung

- 3.1 gestrichen
- 3.2 Der / die stellvertretende VerbandsgeschäftsführerIn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 Euro
- 3.3 Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt 22,00 Euro je Sitzung, zuzüglich eines Fahrtkostenanteiles in Höhe von 14,00 Euro.

Ziffer 4

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- 4.1 Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- 4.2 Die Gleichstellungsbeauftragte erhält zu Ziffer 4.1 Fahrtkosten gemäß Ziffer 5.

Ziffer 5
Dienstreisen

Für die von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer veranlassten Dienstreisen nach außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

Ziffer 6

Die Ansprüche auf die Bezüge sind nicht übertragbar.

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 23.02.2006 beschlossene Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide.

Landkreis Celle
Der Landrat
Az.: 0-082-21-23-2
Celle, den 19.04.2006
I.A.
Schmidt

L.S.

Satzung vom 23.02.2006 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 27.04.2006 Nr. 7
in Kraft: 28.04.2006

1. Änderungssatzung vom 26.10.2006 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am
10.11.2006 Nr. 20 in Kraft: 01.11.2006

2. Änderungssatzung vom 05.10.2011 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am
16.11.2011 Nr. 24 in Kraft: 01.11.2011

3. Änderungssatzung vom 18.06.2013 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am
18.07.2013 Nr. 33 in Kraft: 01.01.2010

4. Änderungssatzung vom 27.02.2014 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am
17.02.2015 Nr. 7 in Kraft: 18.02.2015

5. Änderungssatzung vom 16.12.2015 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am
29.12.2015 Nr. 57 in Kraft: 01.01.2016

6. Änderungssatzung vom 14.03.2019 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am
29.03.2019 Nr. 26 in Kraft: 01.06.2019

7. Änderungssatzung vom 12.12.2023 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am
27.12.2023 Nr. 125 in Kraft 01.06.2019